

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 3

Stettin, den 22. März 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 19.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1943. — (Nr. 20.) Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1941. — (Nr. 21.) Prüfung von Angestellten (gemeinsame Dienstordnung des Präsidenten des Ev. Oberkirchenrats vom 17. März 1941. — (Nr. 22.) Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz. — (Nr. 23.) Gerichtliche und notariische Beglaubigung öffentlicher Urkunden. — (Nr. 24.) Beibringung eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses für kirchenmusikalische Prüfungen. — (Nr. 25.) Kirchenmusikalische Mitteilungen. — Personal- und andere Nachrichten. — (Nr. 26.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. März 1943.

(Nr. 19.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1943.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 1. Dezember 1942 — II Nr. 188 — Kirchl. Amtsbl. 1942 S. 137 — erinnern wir an die Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr April bis Juni 1943, die sogleich bei den bestellenden Briefträgern oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt:

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Tgb. II Nr. 45.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 8. März 1943.

(Nr. 20.) Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahr 1941.

Zur Nachprüfung der von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) erhobenen Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge und der bewilligten Pfarrbesoldungszuschüsse erhalten die einzelnen Gemeinden ein Formblatt „Schlußabrechnung“.

Die Vordrucke werden an die Superintendenten ohne Anschreiben versandt, und sind von diesen an die Kirchengemeinden weiterzuleiten. Die Schlußabrechnung ist von **allen** Kirchengemeinden, also von den zuschußfreien und den zuschußbedürftigen in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die ausgefüllten Vordrucke sind durch Vermittlung der zuständigen Superintendenten binnen 8 Wochen uns bzw. der Außenstelle in Schneidemühl wieder einzureichen. Die Pfarrkassenrechnung 1941 ist zur Prüfung der Angaben beizufügen. Bei den von kreiskirchlichen Rentämtern verwalteten Pfarrkassen tritt an die Stelle der Rechnung die Rechnungsübersicht nach Muster BB in Heft 2 der Ordnung für das Kassen- und Rechnungswesen der kreiskirchlichen Rentämter. Eine Ausfertigung der Schlußabrechnung und die Rechnung erhalten die Gemeindekirchenräte wieder zurück.

Für die Ausfüllung des Formulars machen wir noch auf folgendes aufmerksam:

Das Formblatt gilt für **alle** Pfarrstellen. Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen und bestehen für diese getrennte Pfarrkassen, dann sind die Angaben unter Abschnitt II für jede Pfarrkasse einzeln auf einem besonderen Blatt, der Abschluß unter Abschnitt IV jedoch für alle Stellen gemeinsam zu machen.

Tgb. III Nr. 649.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1943.

(Nr. 21.) Prüfung von Angestellten (gemeinsame Dienstordnung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. März 1941 — E. O. I — 424/41 —).Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. II 45/43.Berlin-Charlottenburg 2, den 22. Februar 1943.
Jebensstr. 3.

Betr. Prüfung von Angestellten (gemeinsame Dienstordnung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. März 1941 — E. O. I 424/41 —).

Im Hinblick auf die angespannte Geschäftslage ist die Prüfung künftig in der Form vorzunehmen, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied desselben sich in einer Unterredung mit dem (der) Angestellten davon überzeugt, daß die für die in Aussicht genommene Tarifgruppe notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen. Wir empfehlen, die Unterredung im Anschluß an einen Verwaltungslehrgang oder an der Dienststelle stattfinden zu lassen. Über das Ergebnis ist ein Zeugnis in derselben Weise wie bei ordentlichen Prüfungen auszustellen.

Der Herr Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat der vorstehenden Regelung zugestimmt.

Tgb. XI Nr. 118.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 13. März 1943.

(Nr. 22.) Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz.

(Ausgleichsbetrag) Hier Anzeige von militärischen Veränderungen der Geistlichen und Hilfsgeistlichen.

Bei den zur Wehrmacht eingezogenen Geistlichen und Hilfsgeistlichen ist von den Friedensdienstbezügen ein Ausgleichsbetrag abzuziehen (Kirchl. Amtsblatt 1939 S. 168 Nr. 117).

Es ist vielfach unterlassen worden, uns Veränderungen in den persönlichen und militärischen Verhältnissen dieser Geistlichen, die auf die Berechnung des Ausgleichsbetrages von Einfluß sind, rechtzeitig anzuzeigen. Um dadurch bedingte Überzahlungen und unliebsame Rückforderungen zu vermeiden, ersuchen wir, uns alle Veränderungen in den militärischen Dienstverhältnissen der zur Wehrmacht einberufenen Geistlichen und Hilfsgeistlichen unaufgefordert sogleich anzuzeigen.

In jedem Falle ist anzugeben:

- a) die Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder bzw., ob der Wehrmachtangehörige ledig oder kinderlos verheiratet ist;
- b) der Tag der Einberufung zur Wehrmacht;
- c) der militärische Dienstgrad und gegebenenfalls jede künftige Beförderung mit dem Zeitpunkt derselben;
- d) der Zeitpunkt der etwaigen Entlassung aus dem Heeresdienst.

Die Herrn Superintendenten, Geistlichen und Hilfsgeistlichen werden ersucht, diese Verfügung künftig **genauestens** zu beachten.

Tgb. III Nr. 126/43.

(Nr. 23.) Gerichtliche und notarische Beglaubigung öffentlicher Urkunden.Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 6167/43.Berlin-Charlottenburg, den 23. Februar 1943.
Jebensstraße 3.

Betr.: Gerichtliche und notarische Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

Das Kammergericht hat in einem Beschluß vom 18. Juni 1942 — Deutsches Recht S. 1331 — die Frage geprüft, ob eine öffentliche Urkunde, um den Formvorschriften des bürgerlichen Rechtes zu entsprechen, noch einer besonderen gerichtlichen oder notarischen Beglau-

bigung nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes bedürfe. Es hat diese Frage nunmehr verneint. Verpflichtende Urkunden und Vollmachten, die den Vorschriften des Art. 35 Abs. 2 VU. (§ 30 Abs. 2 KO.) entsprechen, bedürfen daher in Zukunft in denjenigen Fällen, in denen das bürgerliche Recht eine gerichtliche oder notariische **Beglaubigung** verlangt, einer solchen Beglaubigung nicht mehr. Dagegen ist der Entscheidung des Kammergerichts nicht zu entnehmen, daß die formgerecht errichtete öffentliche Urkunde auch eine durch das bürgerliche Recht vorgeschriebene gerichtliche oder notariische **Beurkundung** ersetzt.

Für den Präsidenten:

gez. D. Loyke.

An die Evangelischen Konsistorien und die bei ihnen gebildeten Finanzabteilungen (ohne Wartheland). Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1943.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates geben wir hiermit den Kirchengemeinden bekannt.

Tgb. IV Nr. 3088.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. März 1943.

(Nr. 24.) Beibringung eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses für kirchenmusikalische Prüfungen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 23. Februar 1943 — E. O. I 139/43 — nachstehende Regelung getroffen:

Nach den bestehenden Prüfungsordnungen ist sowohl für die Meldung zur mittleren (B-)Prüfung für Kirchenmusiker, als auch für die kleine (C-)Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker die Beibringung eines amts-(kreis-)ärztlichen Gesundheitszeugnisses erforderlich (vgl. B § 5 Nr. 6 der Richtlinien für die Ausbildung von Organisten und Chorleitern auf den Kirchenmusikschulen innerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. Juli 1938 — E. O. I 2003/38 —, bzw. § 3 b der Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker vom 20. August 1936). Mit Rücksicht auf die durch die Kriegsverhältnisse bedingten Einschränkungen und die notwendige Entlastung der Ärzte wollen wir für die Dauer des Krieges für die B-Prüfung von der grundsätzlichen Forderung eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses absehen und die Beibringung eines privatärztlichen Zeugnisses dann als ausreichend erachten, wenn die Beschaffung eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Schwierigkeiten stößt. Für die C-Prüfung wollen wir auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bis auf weiteres überhaupt verzichten.

Wir bemerken hierbei, daß für die Zulassung zur staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter von dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses nach wie vor gefordert wird.

Tgb. VI Nr. 205.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1943.

(Nr. 25.) „Kirchenmusikalische Mitteilungen.“

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns durch Erlaß vom 24. Februar 1943 — E. O. I 223/43 — mitgeteilt, daß der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik darüber Beschwerde geführt hat, daß die Kirchenmusiker in zahlreichen Fällen nicht in den Besitz der „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“ kommen, sondern diese bei den Pfarr- und Gemeindeämtern verbleiben. Wir weisen deshalb die Pfarrer und Kirchengemeinden darauf hin, daß die „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“ unverzüglich an den Kirchenmusiker der Gemeinde weiterzuleiten sind.

Tgb. VI Nr. 206.

Personal- und andere Nachrichten

1. Gefallen:

Der Hilfsprediger Hans Hofmann in Stolp am 14. Januar 1943 im Alter von 32 Jahren.

2. Gestorben:

Pastor i. R. Walter Andreae, früher Pfarrer in Pr.-Friedland, Kirchenkreis Flatow, am 22. Februar 1943 im Alter von 83 Jahren 9 Monaten.

3. Auszeichnungen:

Dem Divisionspfarrer Neitzel, Pfarrer in Warsin, Kirchenkreis Werben, wurde das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern verliehen.

4. Verlust der Rechte des geistlichen Standes:

Der Pfarrer Gotthilf Harder aus Ruhnow, Kirchenkreis Freienwalde, ist unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes am 22. Januar 1943 aus dem Dienst ausgeschieden.

5. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Sattlermeister Hans Kradel in Sagard, Kirchenkreis Bergen, anlässlich des Ausscheidens aus seinen Ämtern als Mitglied der Kreissynode und als Kirchenältester für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

6. Promovierung:

Der Pfarrer Klett in Wolgast hat im Oktober v. J. zum Licentiaten der Theologie promoviert.

7. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Albert Prophet, bisher in Samtens, Kirchenkreis Garz a. Rg., zum Pfarrer in Samtens, Kirchenkreis Garz a. Rg., zum 1. Oktober 1942.
- b) Der Hilfsprediger Gerhard Tetzlaff, bisher in Driesen, Kirchenkreis Woldenberg, zum Pfarrer in Driesen, Kirchenkreis Woldenberg, zum 1. Dezember 1942.
- c) Der Hilfsprediger Georg Wichmann, bisher in Arnswalde, Kirchenkreis Arnswalde, zum Pfarrer in Neuwedell, Kirchenkreis Arnswalde, zum 1. Januar 1943.
- d) Der Pfarrer Wilken, bisher in Swinemünde, Kirchenkreis Usedom, zum Pfarrer an der Schloß- und Mariengemeinde in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Februar 1943.
- e) Der Pfarrer Ernst Lemke, bisher in Pyritz, Kirchenkreis Pyritz, zum Pfarrer in Swinemünde, Kirchenkreis Usedom, zum 1. März 1943.
- f) Der Pfarrer Dr. Siegel, bisher in Friedeberg Nm., Kirchenkreis Friedeberg, zum Pfarrer der St. Mauritius-Kirchengemeinde in Pyritz (II. Pfarrstelle), Kirchenkreis Pyritz, zum 1. März 1943.
- g) Der Pfarrer Martin Behrendt, bisher in Wisbuhr, Kirchenkreis Köslin, zum Pfarrer in Elmenhorst, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. April 1943.

8. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Stargard, St. Marien, Kirchenkreis Stargard, privaten Patronats, ist erledigt und ist zum 1. April 1943 wieder zu besetzen. — Dienstwohnung ist vorhanden. — Ruhegehaltstfähige Schwierigkeitszulage von 300 RM. Bewerbungen sind an den Herrn Oberbürgermeister in Stargard zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Werben, Kirchenkreis Werben, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindegemeinderats des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1943.

(Nr. 26.) Familienforschungen.

- a) 1. Trauschein des Braueigners Daniel Gottlieb Brunlieb, geb. am 5. Dezember 1770 in Wangerin, getraut um 1790—1803 mit der Catharina Luise Heller. Wo? Taufschein der Cath. Luise Heller geb. um 1770—1772, gestorben am 16. Dezember 1818, 47 Jahre.
2. Taufschein der Sophie Elisabeth Schlieven (Schliebe), geb. um 1743. Den Tauf-, Trau- und Sterbeschein ihrer Eltern: Verwalter Mathias Schlieven, geb. um 1705 bis 1720, getraut um 1735—1743 mit Dorothea Friedrich, er starb um 1765—1800.
3. Taufschein von Michael Brunsdorf, geb. um 1680—1694, getraut am 26. April 1714 in Wangerin.
4. Den Tauf- und Trauschein des Freischulzen Samuel Graper, geb. um 1701 (Eltern Martin Graper und Anna, geb. Viebelkorn), getraut um 1730—1742 mit der Maria Zeidler, er starb am 20. September 1744 in Neudamerow, 43 Jahre. Den Tauf- und Sterbeschein der Maria Zeidler, geb. um 1700—1710 als Tochter des Pfarres Johann Andreas Zeidler in Kietzig. Sie starb um 1757 in zweiter Ehe mit dem Freischulzen Adrian Trantow. Den Tauf-, Trau- und Sterbeschein des Pfarres Johann Andreas Zeidler, getraut mit der Anna Juliana Buchholzin, er starb um 1712. Werner Marbach in Berlin C 2, Landwehrstraße 11.

Tgb. K Nr. 45 II.

- b) Suche die Geburtsurkunde — Taufurkunde der Karoline Leopoldine Charlotte Mielke, Tochter des David Wilhelm Christoph Mielke und der Beate Friederike Reinhard, geb. 7. August 1807, wo?

Zahle für die Urkunde 25 RM., keine Nachnahme. Zülsdorff, z. Z. Hauptmann. Heimatadresse: Gützlaffshagen über Treptow a. d. Rega.

Tgb. K Nr. 74 II.

- c) Suche Geburts- oder Taufurkunde von Helene Meyer (Meier), geb. zwischen 1808 und 1815, später verheiratete Hein. Mitteilungen oder Urkunden gegen Erstattung aller Unkosten und 20 RM. Belohnung für Bemühungen erbeten an H. Rohde, Berlin-Friedenau, Wilhelm-Hauff-Straße 10.

Tgb. K Nr. 82 II.

- d) Wann und wo haben die Eheleute Johann Karl Gottlieb Rohleder, geb. am 18. Februar 1809 in Bernhagen, und seine Ehefrau Maria Karoline Buß, geb. am 8. April 1813 in Pagenkopf, die Ehe geschlossen. Anzunehmen ist, daß die Trauung im Kreise Naugard erfolgt ist. Käthe Lüder, Lautawerd N./L., Hans-Schemm-Straße 22.

Tgb. K Nr. 114.

- e) Es werden folgende Sterbedaten und -orte gesucht:

1. Rudolph Schumacher, geb. 24. August 1833 zu Stralsund,
2. Christine Schumacher, verw. Fraude, geb. Kühl, geb. 3. April 1834 zu Anklam,
3. Carl Friedrich Fraude, geb. 31. Dezember 1862 zu Altwigshagen,
4. Johann Daniel Kühl, geb. 12. Oktober 1790 zu Sekeritz,
5. Maria Sophia Christiane Kühl, geb. 14. Oktober 1792 zu Sekeritz,
6. Anna Sophia Joachima Kühl, geb. 19. April 1796 zu Sekeritz,

Die Eltern der zu 4. bis 6. Genannten sind Martin Christian Kühl und Maria Elisabeth Gaeden.

7. Auguste Fraude, geb. Kühl, geb. 1841,
8. Käthchen Fraude, geb. 12. Juni 1866 zu Marienthal,
9. Hugo Fraude, geb. 20. Dezember 1867 zu Marienthal,
10. Minna Fraude, geb. 24. Juni 1869 zu Marienthal,
11. Eduard Fraude, geb. 26. März 1873 zu Marienthal,
12. Fritz Christian Fraude, geb. 30. Dezember 1874 zu Marienthal.

Joh. Schenk, Stettin, Posener Straße 1.

Tgb. K Nr. 159.

Gedruckt bei F. Hessenland in Stettin. — Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.